

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0938/2023
Amt/Aktenzeichen 69/69-94-119	Datum 20.06.2023	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 27.06.2023			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz	Kenntnisnahme	06.07.2023	Ö

Betreff: Ausreibung der Energiebelieferung mit Strom und Erdgas hier: Sachstand zum laufenden Verfahren und Sondersitzung am 02.08.2023 (Viko)
Mainz, 22.06.2023 gez. Marianne Grosse Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt die Informationen zum Stand des Verfahrens zur Kenntnis und stimmt der Durchführung einer Sondersitzung am 02.08.2023 (Viko) zu.

Sachverhalt:

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Auswirkungen auf den Klimaschutz (Klima-Check)

Zu 1:

Die GWM bezieht derzeit Energie zur Versorgung der städtischen Liegenschaften von der Entega in Darmstadt. Ein entsprechender Rahmenvertrag Energielieferung (Erdgas und Strom) läuft noch bis Ende 2023. Da die Verträge nicht über Dezember 2023 verlängert werden dürfen und eine Kommune kein Recht auf Grundversorgung hat, muss neu ausgeschrieben werden. Um ein möglichst wirtschaftliches Angebot zu bekommen beteiligen sich absprachegemäß, wie beim letzten Mal, folgende städtische Ämter und Einrichtungen an der Ausschreibung:

1. In.betrieb
2. Entsorgungsbetrieb EB70
3. Staatstheater
4. Stadtplanungsamt, Amt 61, hier Signalanlagen
5. Grün- und Umweltamt, Amt 67
6. KDZ, EB16
7. Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH
8. GWM

Der Energiemarkt und ein möglicher Einkauf an der Börse haben sich durch den Krieg und die Gasmangellage grundlegend verändert.

Angebote, die vor ein paar Wochen noch realistisch erschienen, bei der letzten Ausschreibung 2018 noch möglich waren, sind heute nicht mehr durchsetzbar.

Bund und Land haben mit Vergabevereinfachungen auf diesen Umstand reagiert.

Zu 2:

In Abstimmung mit Amt 20 soll ein Vergabeverfahren nach VgV ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. (siehe Stadtvorstandsvorlage zum 17.01.2023 in der Anlage).

Für dieses Verfahren wurden Vertragsempfehlungen und Berechnungsverfahren erstellt. Je nachdem wie viele Bieter anbieten und wie diese auf die vorgelegten Unterlagen eingehen werden, wird es drei Schritte bis zur verbindlichen Angebotslegung geben.

Während dieser Schritte wird das Büro die textlichen und rechnerischen Angaben der Bieter prüfen und einander gegenüberstellen. Die Gegenüberstellungen werden dann stadintern (Amt 20, V&E, GWM) abgestimmt.

Die erste Abgabe zum Leistungsverzeichnis wird am 27.06.2023 erfolgen. Die Verhandlungen könnten dann bis zur verbindlichen Angebotslegung am 02.08.2023 andauern.

Das Beratungsbüro und die GWM werden nach dem ersten Termin am 27.06.2023 und einigen Tagen Zeit für die Sichtung der Eingänge, am 04.07.2023 einen ersten informellen Austausch einplanen.

Zum Stand des Verfahrens wird in der Werkausschuss-Sitzung 06.07.2023 mündlich berichtet.

Zum 02.08.2023 werden dann die Bieter ein verbindliches Angebot vorlegen, an das sie sich, aber aufgrund der besonderen Marktlage, nur kurzhalten müssen.

Deshalb ist eine Vergabeentscheidung am 02.08.2023 von Nöten.

Es wird vorgeschlagen, diese Vergabeentscheidung in einer Werkausschuss-Sondersitzung in Form einer Videokonferenz am 02.08.2023 zu treffen.

Das Beratungsbüro wird zur Online-Sondersitzung zur Beauftragung der Energielieferungen am 2.8.2023 für Detailfragen zugeschaltet sein.

Zu 3:

keine Alternative

Zur Erinnerung: Da die Verträge nicht über Dezember 2023 verlängert werden dürfen und eine Kommune kein Recht auf Grundversorgung hat, muss neu ausgeschrieben und beauftragt werden.

Zu 4:

nicht relevant

Zu 5:

Der Einkauf der elektrischen Energie folgt den Vorgaben der Landeshauptstadt Mainz als „Öko-Strom“ (Agenda 21 und Nachhaltigkeitsstrategie, Energiekonzept 2005-2015, Masterplan 100% Klimaschutz seit 2017, Klimanotstandsbeschluss, Projekt „klimaneutrale Verwaltung“, etc.)

Das Leistungsverzeichnis sieht die Beschaffung von Ökostrom nach aktuellsten Vorgaben und Standards vor.

„Öko“- oder „Bio“-Gas soll lediglich im Einzelfall eingekauft werden und nur dann, wenn garantiert ist, dass keine Lebensmittel zur Erzeugung des Gases herangezogen wurden.

Finanzielle Auswirkungen zu 2. und 3.

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1

nein